

Satzung des CM - Missio Raisdorf e.V.

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "CM - Missio Raisdorf"

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Raisdorf.

(3) Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Grundlage aller Aktivitäten des Vereins ist die Heilige Schrift. Die Aufgabe ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, den er als Herren und Erlöser der Welt bekennt. Er versieht den Auftrag durch Wort und Tat, insbesondere durch die Förderung missionarischer und sozial-missionarischer Aktivitäten im In- und Ausland.

§ 3

(1) Dergestalt verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verwirklicht seinen Satzungszweck gem. der Regelung in § 2 dieser Satzung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(1) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, an der Verwirklichung des Zwecks des Vereins gem. § 2 der Satzung mitzuwirken. Auch juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesamthandsgemeinschaften können Mitglieder werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund der Empfehlung eines Mitgliedes des Vorstandes und Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt gem. b) ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und jederzeit möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; eine derartige grobe Interessenverletzung liegt in der Regel vor, wenn das Mitglied unbekannt verzieht.

(4) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

§ 5

(1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verein wird nach außen hin durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter gesetzlich vertreten; jeder von ihnen allein ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB hat Willenserklärungen, die den Verein verpflichten, schriftlich abzugeben.

§ 6

(1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes einberufen - und zwar durch Bekanntgabe in den Zusammenkünften des Vereins oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei auch dessen Verhinderung durch

einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Sie kann im Einzelfall für Wahlen und Beschlüsse andere Formen der Stimmabgabe (z.B. per Brief) beschließen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann - soweit dies nicht durch diese Satzung ohnehin geschehen ist - Beschlussfassungen an den Vorstand oder an Dienstgruppen des Vereines zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht in folgenden Angelegenheit:

a) Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter

b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

c) Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

d) Beschlüsse über die Mitgliedschaft

e) Beschlüsse über den Haushaltsvoranschlag, die Haushaltsabrechnung und die Entlastung von Kassenverwaltern und Rechnungsprüfern.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand aus einer größeren Zahl von Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine Ergänzungswahl dann durchzuführen, wenn die Mitgliedszahl von 3 Mitgliedern durch das Ausscheiden unterschritten wird.

(4) Vorstandssitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

(1) Der Vorstand fördert das Leben und die Arbeit des Vereines durch Planung, Koordination und Verwaltung.

(2) Er kann zu diesem Zweck einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder sonstigen Mitgliedern besondere Verantwortungen für die verschiedenen Arbeitsgebiete und Aufgaben der Gemeinde übertragen.

(3) Der Vorstand

a) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) bereitet den Haushaltsplan vor und führt ihn durch,

c) sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit und die der Dienstgruppen,

d) beaufsichtigt die hauptamtlichen Mitarbeiter.

§ 10

(1) Die Vereinsmitglieder sind zu finanziellen Leistungen nicht verpflichtet. Der Verein erfüllt seinen Haushalt durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.

(2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen; Vermögen des Vereins ist ordnungsgemäß zu verwalten; Buchführung und Vermögensverwaltung hat der Vorstand einem seiner Mitglieder als Kassenverwalter zu übertragen.

(4) Der Vorstand hat durch den Kassenverwalter der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen. Buchführung und Vermögensverwaltung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen; diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Überprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem vereidigten Buchprüfer übertragen werden.

§ 11

Änderungen dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Anderen Formen der Abstimmung als die Vorgenannte sind ausgeschlossen.

§ 12

(1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere für missionarische Aktionen in Südamerika zu verwenden hat.

Antrag auf Mitgliedschaft

CM-Missio Raisdorf e.V.

R. Schwarz

Greifswalder Str. 33a

10405 BERLIN

Absender

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....

Straße, PLZ, Ort

.....

Telefon, Fax, e-mail

Ich habe die mir übersandte Satzung von CM-Missio Raisdorf e.V. zur Kenntnis genommen und beantrage auf der Grundlage der Bedingungen dieser Satzung meine Aufnahme als Mitglied.

..... den.....

.....

Unterschrift